

Betriebs- und Reitordnung des Reit- und Fahrvereins Oberhausen 1929 e.V., Weiherweg 1, 68794 Oberhausen-Rheinhausen gemäß dem Beschlusse der Vorstandschaft vom 10.04.2012 + Nachtrag vom 05.02.2019

I. Allgemeines

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens und Fahrens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlagen erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V.
2. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich der Pkw-Stellplätze.
3. Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet. Inclusive des Privatwegs rechts der Reithalle.
4. Das Geschäftszimmer des Vereins befindet sich im 1. OG der alten Reiterstube. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an die Verwaltung zu richten. Die Geschäftszeiten sind jeden zweiten Dienstag im Monat von 19.30 – 20.00 Uhr. Schriftliche Anträge und Turnierergebnisse sind am Briefkasten an der alten Reiterstube einzuwerfen.
5. Die Mitglieder werden angehalten regelmäßig die ausgehängten Informationen am Schwarzen Brett am Richterturm und in der Reithalle zu lesen. Es ist untersagt selbständig Aushänge anzubringen und zu entfernen.
6. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Bankverbindung, Stammitgliedschaft sowie der Aktiv-/Passiv-Mitgliedschaft unverzüglich der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Anfallende Bankgebühren trägt das Mitglied.

II. Betriebsordnung

1. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
2. Die Erteilung des Reitunterrichts durch, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf die vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
3. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
4. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut versucht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besuchen entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
5. Regelung der Arbeitsstunden. Jedes volljährige aktive Mitglied ist dazu verpflichtet 40 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu leisten, dabei sind 10 Stunden bei der Turniervorbereitung und 10 Stunden bei der Turnierveranstaltung zu erbringen. Aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind dazu verpflichtet 20 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten, davon 5 bei der Turniervorbereitung und 5 bei der Turnierveranstaltung. **Arbeitsstunden dürfen nur noch von 1 Person übertragen werden.**

Hierzu gibt der Verein alljährlich Stundenzettel aus, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Führung des Stundenzettels obliegt dem jeweiligen Mitglieds. Arbeitsstunden sind sofort vom 1., 2. Vorstand oder Aktivsprecher unterschreiben zu lassen.

- 5.1. Für nicht geleistete Arbeitsstunden erhebt der Verein 10,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde. Für nicht abgegebenen Stundenzettel stellt der Verein voll 40 bzw. 20 Arbeitsstunden in Rechnung.
6. Zu Beginn der Hallensaison wird eine Liste am Schwarzen Brett veröffentlicht, aus der entnommen werden kann, wann und wer zum Hallendienst eingeteilt ist. Bei Verhinderung muss eigenverantwortlich für Ersatz oder Tausch gesorgt werden. **Wer sich bis zum 30.09. nicht passiv gemeldet hat, muss den Hallendienst trotzdem ausführen.**
- 6.1. Der Hallen- und Platzdienst beinhaltet die Arbeiten gemäß Aushang am Schwarzen Brett. Der Hallendienst ist auch dafür verantwortlich, dass in der Folgewoche die Schubkarren geleert werden. Ein Nichtbeachten wird, ebenso wie nichtgeleisteter Hallendienst, am Ende des Jahres geahndet. Der Hallen – und Platzdienst gehört nicht zu den regulären Arbeitsstunden.
- 6.2. Für nicht geleisteten Hallen und /oder Platzdienst wird eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro in Rechnung gestellt. **Hallendienst ist um 16.00 Uhr zu leisten. Wer früher machen möchte, muss dies dem 1. Vorstand oder Platzwart mitteilen. Ansonsten wird der Hallendienst als nicht geleistet geführt und in Rechnung gestellt.**

III. Reitordnung:

1. In die Reitanlage dürfen nur Pferde verbracht werden, wenn eine ausreichende Tierhalter-/Tierhüterhaftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Reitanlage stehen grundsätzlich gemäß Zeitplanung (schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anlage bekanntgegeben. Während des Hallendienstes samstags von 16-17 Uhr ist die Nutzung der Halle untersagt. Das Tragen eines vorschriftsmäßigen Reithelmes ist auf der gesamten Vereinsanlage und bei Vereinsausritten vorgeschrieben. Auf allen Plätzen ist unbedingt darauf zu achten, dass keinerlei Staubbildung entsteht, da der Verein von den Anwohnern hierfür zur Rechenschaft gezogen wird. Deshalb ist vor der Nutzung der Plätze für eine angemessene Beregnung zu sorgen. Die Bewässerung der Halle obliegt dem Hallen – und Platzwart. Für Schäden, die durch unsachmäßige Bedienung durch Nichtbefugte entstehen, haftete der Verursacher. Während der Vereinsreitstunden ist die jeweilige Sportstätte ausschließlich den Reitstundenteilnehmern vorbehalten. Die allgemein gültigen Bahnregeln sind zu beachten. Nichtmitglieder bzw. passive Mitglieder dürfen die Anlage nur nach vorheriger Zustimmung der Verwaltung nutzen. Pferdeäpfel sind nach dem Reiten unverzüglich aus den Reitbahnen zu entfernen. Sie sind in der dafür vorgesehenen Schubkarre zu entsorgen. Die Nutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß aufzubewahren. Für Schäden an den Hindernissen haftet der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer. Schäden sind sofort beim Vorstand zu melden.
2. Reithalle:
 - 2.1. Die Pferde sind grundsätzlich an den dafür ausgewiesenen Anbindemöglichkeiten festzubinden.
 - 2.2. Das Longieren ist nur auf einem Zirkel gestattet. Ausnahme: keine weiteren Reiter nutzen die Halle. Befinden sich drei oder mehr Reiter in der Halle, ist das Longieren untersagt, ausgenommen nach Absprache und Zustimmung der Mitreiter.
 - 2.3. Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Halle freilaufen, für eventuelle Schäden haftet der Besitzer.

- 2.4. Nach dem Verlassen der Reitbahnen sind die Hufe zu reinigen, anfallender Schmutz (vor allem Pferdeäpfel) in und vor der Reithalle zu beseitigen.
- 2.5. Wer als alleiniger Reiter die Halle verlässt muss das Licht löschen und die Tür abschließen. Für Folgen der Nichtbeachtung haftet das jeweilige Mitglied. Für daraus entstandenen Schäden wird der Zuwiderhandelnde haftbar gemacht.
- 2.6. Der Schlüssel für die Reithalle ist bei dem Aktivensprecher gegen Kautio in Höhe von 15,00 Euro erhältlich. Das Vervielfältigen des Schlüssels ist untersagt. Der Schlüssel ist bei Wechsel von aktiv zu passiv, sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich und unaufgefordert an den Aktivensprecher zurückzugeben.
- 2.7. Außerhalb der festgelegten Springzeiten dürfen nicht mehr als zwei Sprünge aufgebaut werden. Diese sind nach der Nutzung generell wieder aus der Reitbahn zu entfernen. Ist die Halle bereits belegt, dürfen nur mit Zustimmung aller anderen Reiter Hindernisse aufgebaut werden. An Tagen mit festgelegten Springzeiten dürfen außerhalb der genannten Zeiten keine Sprünge aufgebaut werden. Die Sprünge und Stangen sind sofort nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß aufzuräumen.
3. Dressurviereck:
 - 3.1. Auf dem Dressurviereck ist das Longieren, Springen und Fahren grundsätzlich verboten.
4. Springplatz:
 - 4.1. Auf dem Springplatz ist das Longieren, Fahren und Freilaufen lassen verboten.

Während der Freilandsaison ist ein Parcours aufgebaut. Abgeworfene oder abgebaute Hindernisteile/-stangen sind sofort nach dem Training wiederaufzubauen.

Bei Nichtbeachten der Betriebs und Reitordnung behält sich der Verein entsprechende Sanktionen vor.

Der Vorstand